

a ZPO am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als zugestellt, mithin am 6. Februar 2025. Der Gesuchsgegner wusste vom Rechtsöffnungsverfahren und musste daher mit der Zustellung eines gerichtlichen Entscheids rechnen. Daran vermag auch die erneute Zusage des Urteils mittels A-Post nichts zu ändern. So machte die Vorinstanz den Gesuchsgegner in einem Begleitbrief auf Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO aufmerksam und hielt explizit fest, dass dies keine neue Zustellung sei und somit auch keine neue Frist ausgelöst werde (Urk. 21).

2.4. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde beträgt zehn Tage (Art. 251 Abs. 1 i.V.m. Art. 321 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO), was die Vorinstanz ebenfalls korrekt be-

- 4 -

lehrte (Urk. 25 Dispositiv-Ziffer 5). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die zehntägige Frist lief vorliegend am 17. Februar 2025 ab (Art. 142 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner übergab seine Beschwerde der Post jedoch erst am 18. Februar 2025 (Sendungsnummer 98.00.890600.01139391; Teil des Briefumschlags angeheftet an Urk. 22) und damit verspätet, weshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist.

2.5. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerde des Gesuchsgegners selbst bei deren rechtzeitigen Einreichung kein Erfolg beschieden wäre. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016 E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016 E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015 E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügender Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

2.6. Der Gesuchsgegner bestreitet im Beschwerdeverfahren erstmals, ab März 2021 von der Sozialhilfe unterstützt worden zu sein (Urk. 24), womit er den Rückforderungsanspruch der Gesuchstellerin in Abrede stellt. Vor Vorinstanz stellte er sich hingegen auf den Standpunkt, die in Betreuung gesetzte Forderung bereits

- 5 -

getilgt zu haben (Urk. 25 E. 3.1 und 3.3). Seine Behauptung ist daher neu und aufgrund des Novenverbots (Art. 326 Abs. 1 ZPO) im Beschwerdeverfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Sodann macht der Gesuchsgegner mit seinen weiteren Ausführungen – soweit verständlich – wiederum die Tilgung geltend (Urk. 24). Mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 25 E. 3.3) setzt sich der Gesuchsgegner jedoch nicht auseinander, was den oben aufgezeigten Begründungsanforderungen nicht genügt. Hierauf ist daher nicht weiter einzugehen. Die Beschwerde wäre daher abzuweisen, würde darauf eingetreten.

3.1. Die Entscheidgebühren für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 1'643.75 auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind aus-

gangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Gesuchsgegner hat ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt (Urk. 24). Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO). Die Beschwerde ist jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren abzuweisen ist. 3.2. Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanten Umtriebs (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.